

1854. Juli. 83

Der „Satellit“ und die „Kronstädter Zeitung“ erscheinen wöchentlich 4 Mal, der „Satellit“ Dienstag und Samstag und die Zeitung Montag und Donnerstag. Die „Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“ als Gratisbeilage periodisch.

Der Satellit.

„Satellit und Kronstädter Zeitung“ können nur zusammen pränumerirt werden. Ohne Post kostet das 1/2 Jahr 4 fl., mit postfreier Zusendung in die österr. Staaten 5 fl., ins Ausland 6 fl. 36 kr. Insertionsgebühren: die Garmondspalte wird mit 2 1/2 fr. C.M. berechnet.

Nr. 59.

Kronstadt, den 15. Juli.

1854.

Wichtige Nachrichten.

Allerhöchstes Patent über die Entlastung des Grund und Bodens.
(Fortsetzung.)

§ 14. Die nach diesem Patente den ehemaligen Grundherren für die aufgelaufenen Urbarialbezüge zu bemessende Entschädigung ist für die ehemaligen grundherrlichen Besitzungen, ohne Unterschied der Person des Besitzers auszumitteln, und hat nicht bloß den Privat-Grundherren, sondern auch den geistlichen, Fonds-, Stiftungs-, Korporations- und Kameralgütern zuzukommen.

Die näheren Bestimmungen über die Rechts- und Gebahrungs-Verhältnisse der auf die geistlichen Fonds-, Stiftungs-, Korporations- und Kameralgüter entfallenden Entschädigungsbeträge bleiben einer besonderen Anordnung vorbehalten.

§ 15. Ein besonderes Patent wird bestimmen, in welcher Art und aus welchen Quellen die Entschädigung des Kapitals sowohl, als der seit der Aufhebung der Urbarialleistungen laufenden Rente, nach Abschlag der erhaltenen Vorschüsse an die Berechtigten, unter Wahrung der Rechte aller dabei Theilhabenden mit aller Beschleunigung geleistet werden soll.

Inzwischen werden Vorschüsse nach den bereits erlassenen Normen ertheilt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den ablösbaren Leistungen.

§ 16. Allodialgründe, auf welchen Ansiedlungen befinden, können den gegenwärtigen Besitzern dann, wenn sie außer dieser Ansiedlung keinen anderen Urbarialgrund besitzen und nicht zu den Familialis conventionalis gehören, diese mögen ihren Lohn im bar-n Gelde, in Naturalbezügen, oder durch Benutzung eines Hauses, einer Wohnung oder eines Grundstücks bedungen haben, nicht mehr entzogen werden.

Die auf derlei Gründen haftenden Siebigkeiten sind jedoch ablösbar und müssen, bis die Ablösung erfolgt, von den Besitzern im vertragmäßigen oder herkömmlichen Ausmaße abgestattet werden.

§ 17. Auch einzelne Allodialgründe, welche den gewesenen Unterthanen gegen besondere Leistungen zur Vermehrung ihres Urbarialbesitzes gegeben wurden, wenn auch die Eintragung derselben in die Kontributionstabellen nicht erfolgt wäre, fallen unter die Bestimmungen des § 16.

§ 18. Allodialgründe, ohne Unterschied der Kultursart, welche den gewesenen Unterthanen zur Bebauung, Verpflanzung oder anderer Art Nugnießung mittelst schriftlicher oder mündlicher Uebereinkunft gegen jährliche Natural-, Arbeits- oder Geldleistungen für immerwährende Zeiten oder bis zum Aussterben der Familie oder des Mannsstammes oder überhaupt auf unbestimmte Zeit ohne den ausdrücklichen Vorbehalt der Rücknehmbarkeit überlassen wurden, und sich in dem letzteren Falle seit dem 1. Jänner 1819 in den Händen der gewesenen Unterthanen befinden, können den Besitzern nicht mehr entzogen werden.

Die hierauf haftenden Siebigkeiten sind ablösbar, müssen jedoch, bis die Ablösung erfolgt, in dem gebührenden Ausmaße abgestattet werden.

§ 19. Rücksichtlich der Rottgründe haben folgende Bestimmungen zu gelten:

I. Eigenmächtige Rottungen, welche seit dem 1. Jänner 1848 geschehen sind, sind als Occupationen zu betrachten und können im summarischen Rechtswege zurückgefordert werden.

II. Rottungen, welche in die Bestimmungen der §§ 3, dann 16—18 dieses Patentes fallen, sind nach diesen Paragraphen zu behandeln.

III. Rottungen, welche ohne den Bestand eines Vertrages vor dem 1. Jänner 1819 geschehen sind, können den gegenwärtigen Besitzern nicht mehr entzogen werden.

IV. Bei Rottungen, welche die gewesenen Unterthanen in Folge eines Vertrages mit der ehemaligen Grundherrschaft bewerkstelligten oder rücksichtlich welcher später ein ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen mit der Grundherrschaft zu Stande kam, sind die Bedingungen, über welche übereingekommen ist, zu beobachten.

V. Rottungen, welche nach dem 1. Jänner 1819 wider ein ausdrückliches Verbot des Grundherrn oder in verbotenen Waldungen gemacht wurden, können die Grundherren zurückfordern.

Die Zurückforderung von Rottgründen muß jedoch — den Fall von Occupationen (Nr. I. dieses Paragraphen) ausgenommen — bei Gelegenheit der etwa stattfindenden Besitz-Regulierungsverhandlung, sonst bei solchen Rottgründen, welche sich ohne besondere Bedingungen und auf unbestimmte Zeit in den Händen ihrer Besitzer befinden, binnen drei Jahren nach erfolgter Einsetzung der Urbarialgerichte, bei denjenigen aber, welche gegen gewisse Bedingungen und auf bestimmte Zeit in den Händen der gegenwärtigen Besitzer sind binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen und dem Verlaufe der festgesetzten Zeit bei dem betreffenden Urbarialgerichte angebracht werden.

Ein Ersatz der Rottungskosten findet außer dem Falle eines vertragmäßigen Vorbehaltes nur dann statt, wenn dieselben im Sinne des Gesetz Artikels XXVI, § 7, 1791 durch den aus dem gerotteten Grunde bezogenen siebenjährigen reinen Nutzen nicht ersetzt erscheinen und die Rottung nicht in verbotenen Waldungen oder gegen ein ausdrückliches, weder direkt, noch indirekt durch Abnahme von Siebigkeiten von dem gerotteten Grunde zurückgenommenes Verbot der Grundherrschaft geschehen ist.

§ 20. Zeitliche Verträge, so wie rein privatrechtliche Pacht- und Pfandverträge werden durch die Bestimmungen dieses Patentes nicht berührt.

§ 21. Die in einigen Theilen des Landes vorkommenden Leistungen aus Verträgen, durch welche die Nutzungsrechte von Grund und Boden bleibend von Seite des eigentlichen Eigenthümers gegen Bezahlung eines Zinses (Zare) oder Entrichtung einer anderen Abgabe eingeräumt wurden, ohne daß dadurch ein eigentliches Urbarial-Verhältnis begründet war, werden gleichfalls für ablösbar erklärt, und sind, bis die Ablösung erfolgt, in ihrem bisherigen rechtlichen Ausmaße abzustatten.

In so ferne jedoch die Nugnießer mit der Abstattung der bedungenen Leistungen im Rückstande bleiben, und für diesen Fall vertragmäßig oder nach den Landesgesetzen die Nugentziehung zulässig ist, bleiben die Rechte der Verleiher (oder Obereigenthümer) unberührt.

§ 22. Die Entschädigung für die in diesem Abschnitte für ablösbar erklärten Leistungen ist von den Verpflichteten allein und ohne Konkurrenz des Landes nach den unten folgenden Bestimmungen abzustatten.

§ 23. Die Ablösung der als ablösbar bezeichneten Schuldkapitalien kann nur dann Platz greifen, wenn dieselbe von dem Bezugsberechtigten, oder von allen oder doch von der Mehrzahl der demselben Berechtigten in einer Gemeinde Verpflichteten, bezüglich der Schuldkapitalien von ein und derselben Gattung Gründe nachgesucht wird, und ist vor der betreffenden Behörde auszutragen.

§ 24. Vor Allem ist eine gütliche Uebereinkunft der Parteien, wobei die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen nach mittelst Abtretung der belasteten Gründe gestattet ist, zu versuchen, und im Falle des Gelingens der zu Stande gebrachte Vergleich durch die betreffende Behörde zu bestätigen.

Bleibt der Vergleichsversuch erfolglos, so ist die Ablösung, wie folgt, durchzuführen:

a) Geldleistungen sind nach dem Nominalbetrage der Jahresleistung und in so ferne sie bisher in Wiener-Währung stattfanden, unter Zurückführung der Wiener-Währung auf Conventionsmünze nach dem Course von 250 zu 100 zu veranschlagen. War die Geldleistung nicht eine alle Jahre wiederkehrende, so ist, falls sie nicht in bestimmten Zeitläufen wiederkehrte, der Jahresdurchschnitt zu erheben, und als Jahresleistung zu berechnen.

b) Fire Natural-Abgaben sind nach den Preisen des Steuer-Providoriums und wo solche fehlen, nach denselben analogen durch die Landeskommission zu bestimmenden Preisen zu verwerthen. Bestanden die Naturalabgaben in einem bestimmten Antheile des Ertragnisses von Grund und Boden, so ist der für das Grundsteuer-Providorium erhobene Natural Brutto Ertrag als Jahresertrag anzunehmen.

Dieser Jahresertrag ist nach dem Geldanschlage des Steuer-Providoriums zu verwerthen.

Die Jahresrente für die zu entschädigende Naturalleistung ergibt sich sohin, wenn das Gesammt'ertragniß durch den zu leisten gewesenen Antheil getheilt wird.

c) Natural-Arbeitsleistungen sind mit 10 kr. C.M. für den Handtag und mit 20 kr. C.M. für den Zugtag zu veranschlagen. Bestehen über die Reluition von Natural-Arbeitsleistungen in Geldleistungen bereits Verträge oder behördliche Entscheidungen, so sind die darin festgesetzten Geldbeträge in so ferne maßgebend, als sie den Preis von 10 kr. C.M. für den Handtag und von 20 kr. C.M. für den Zugtag nicht überschreiten.

Bestand die Leistung in der Verpflichtung zu einer bestimmten Arbeit, so ist diese vorläufig durch Schätzung in eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen aufzulösen, und diese sind nach dem eben ausgesprochenen Grundsätze zu Geld zu veranschlagen.

Allfällige Gegenleistungen sind nach den gleichen Grundsätzen, wie die der Ablösung zu unterziehenden Leistungen zu erheben und zu verwerthen.

§ 25. Der nach Abzug der Gegenleistungen erhobene reine Jahreswerth der Leistung nach Abrechnung eines Sechstels für Ausfälle, Einbringungs- und sonstige Verwaltungskosten, bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§ 26. Einer besonderen Bestimmung bleibt vorbehalten, unter welchen Bedingungen, und in welcher Weise das Ablösungskapital eingezahlt, und so wie die öperz. Jahresrente den Berechtigten unter Vermittlung der k. k. Behörden flüssig gemacht werden soll.

§ 27. Haften von den in diesem Abschnitte behandelten Leistungen Rückstände aus, so wird deren Verwerthung im Gelde und deren Abstattung in 6 gleichen halbjährigen Raten den Schuldner insoferne gestattet, als nicht Vergleiche oder gerichtliche Urtheile, welche hiermit aufrecht erhalten werden, im Wege stehen.

Die Verwerthung dieser Rückstände hat, falls hierüber kein Vergleich zu Stande kommt, nach den im § 24 festgesetzten Preisen unter Abzug eines Sechstels für die Einbringungskosten, Ausfälle u. dgl. die Eintreibung derselben im summarischen Rechtswege zu geschehen.

Die zwangsweise Einhebung dieser Rückstände findet nur hinsichtlich solcher Statt, welche seit dem Jänner 1850 ausstehen. Rückstände aus früheren Zeiten sind als erloschen zu betrachten.

§ 28. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Abschnittes finden auch im Lande der Szekler ihre volle Anwendung. Auf solche Gründe aber, welche nach den bestandenen Gesetzen die Eigenschaft eigentlicher Szekler-Erbchaften (siculica hereditas) an sich tragen, können nur die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Patentbeschlusses angewendet werden.

§ 29. Weinberge und Weingärten bleiben auch fernerhin in den Händen der gegenwärtigen Besitzer und gehen in das volle Eigenthum derselben über.

Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die bestandenen Urbarialleistungen in complexu vom Gesamt-Urbarialbesitzer mit Inbegriff der besessenen Weingärten entrichtet wurden, oder ob hinsichtlich dieser Weingärten zwischen dem einstmaligen Grundherrn und ihren gewesenen Untertanen eine besondere Leistung bedungen war.

Im ersteren Falle ist die dem einstmaligen Grundherrn für die betreffenden Weinberge und Weingärten zukommende Entschädigung nach den Bestimmungen des § 12 dieses Patentbeschlusses zu bemessen.

Wenn aber die für die innegehabten Weingärten und Weinberge obliegende grundherrlichen Abgaben und Leistungen für sich bestanden, und mit den übrigen Urbarialleistungen nicht verbunden waren, so sind dieselben ablösbar, und die für sie im Sinne des § 24 zu ermittelnde Entschädigung fällt ohne Konkurrenz des Landes dem einstmaligen Verpflichteten zur Last.

§ 30. Ueber die Entschädigung der Zehentbezüge werden demnächst besondere Bestimmungen erlassen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der künftigen Behandlung der sogenannten Regal-Benefizien.

§ 31. Das Recht des Schankes wird den ehemaligen Grundherrschaften vorbehaltlich der Regulirung in jener Ausdehnung aufrecht erhalten, in welcher sie dasselbe vor dem Jahre 1848 ausgeübt haben.

Eben so wird auch das den einzelnen Untertanen einer Gemeinde, oder ganzen Gemeinden rechtmäßig zustehende Befugniß, durch längere oder kürzere Zeit, meistens von St. Michael bis 1. Jänner jeden Jahres, Wein und Branntwein gleichzeitig mit dem gewesenen Grundherrn auszuschenken, aufrecht erhalten.

Streitigkeiten über die Ausübung des Schankrechtes sind von den politischen Behörden zu entscheiden, welche auch in den von Seite der gewesenen Untertanen vorkommenden Uebertretungsfällen der Schankgerechtigkeit einzuschreiten haben.

§ 32. Das von den ehemaligen Grundherrschaften ausgeübte Regal-Mühlrecht bleibt vorbehaltlich der Regulirung desselben derzeit in der Art und Weise, wie sie dasselbe bis zum 1. Jänner 1848 ausgeübt haben, aufrecht.

Dort, wo die gewesenen Untertanen eigene Mahlmühlen auf Gründen, deren Eigenthum sie auf Grundlage dieses Patentbeschlusses erlangten, gegen Entrichtung gewisser Zinse besitzen, können diese Zinse von ihnen nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Patentbeschlusses abgelöst werden.

Die einzelnen gewesenen Untertanen oder Gemeinden rücksichtlich des Besitzes von Mühlen zustehenden Privilegien bleiben aufrecht.

Betreffs der Errichtung neuer Mühlen sind die politischen Vorschriften maßgebend.

§ 33. Bezüglich des Fischereirechtes bleiben die bisher bestandenen Verhältnisse, vorbehaltlich der Regulirung dieses Rechtes derzeit aufrecht.

§ 34. Das ausschließliche Fleischschrotungs- und das Gewölberecht werden ohne Entschädigung aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Von den Urbarial-Abolitions-Verträgen.

§ 35. Haben einzelne Untertanen oder ganze Gemeinden ihre Urbarialleistungen, Arbeiten oder Abgaben für eine mittelst freier Uebereinkunft mit der Grundherrschaft festgesetzte Geldsumme für ewige Zeiten losgekauft (abolirt), so bilden derlei vertragmäßig für immer abolirte Leistungen, wenn die Vertragsklauseln bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge bis zum Tage der Erlassung dieses Patentbeschlusses gänzlich zu erfüllen gewesen wären, keinen Gegenstand der Entschädigungsverhandlung und es hat kein Theil einen weiteren Anspruch auf eine Rückforderung, auf eine Enthebung von den eingegangenen Verpflichtungen oder auf einen Ersatz aus öffentlichen Mitteln.

§ 36. Sind derlei Verträge nur zum Theile erfüllt, so haben die Verpflichteten nur die am Tage der Erlassung dieses Patentbeschlusses schon verfallenen Raten abzutragen und sind von der Entrichtung der bis dahin nicht verfallenen Raten entbunden.

nap 61

A kölcsonzes határidője lejárt.
KÖLCSONYESI TERVEZÉS
ORSZÁGOS SZÉCHÉNYI KÖNYVTÁR

Die Berechtigten haben dagegen Anspruch auf jenen aliquoten Theil, der nach den Grundsätzen dieses Patentes zu bemessenden Entschädigung, welcher auf jenen Theil der abolierten Leistungen entfällt, der nach den Vertragsbestimmungen noch nicht erfüllt erscheint.

§ 37. Sind mit den Abolitionsverträgen nebst der Ablösung der Urbariallasten auch Gründe nicht urbarialer Natur oder grundherrliche Rechte für eine Aversionssumme an die Verpflichteten übertragen worden und ist der für die Urbarialleistungen entfallende Ziffer aus den Verträgen nicht ersichtlich und kann dieselbe auch nicht im Wege des Einverständnisses der Parteien, welches jederzeit zu versuchen ist, ermittelt werden, so ist der Umfang der abolierten Urbarialleistungen, Abgaben und Arbeiten, so weit es erforderlich ist, mit Zuziehung von Sachverständigen nach seinem rechtlichen Bestande zur Zeit der Abschließung des Vertrags zu erheben und in soferne sich aus den bezüglichen Verhandlungskakten kein anderer Berechnungsschlüssel ergibt, nach den Grundsätzen dieses Patentes zu Gelde zu veranschlagen und sohin nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen vorzugehen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Regelung der auf Grundstücken bestehenden gemeinschaftlichen Nutzungen zwischen den vormaligen Grundherren und Unterthanen oder Grundholden.

§ 38. Ein Weidengenuß auf den Gründen, welche zufolge der Bestimmungen dieses Patentes in das Eigenthum der gewesenen Unterthanen übergehen, steht den ehemaligen Grundherren nicht zu, wogegen auch die Unterthanen die herrschaftlichen Gründe nicht beweidet dürfen.

Dasselbe hat nach erfolgter Absonderung der Hutweide und nach erfolgter Aufschneidung der Wald- und Moosgrund-Anteile rückfichtlich der ausgeschiedenen Anteile zu gelten.

§ 39. Die Absonderung der Weide wird in allen Bemerkungen, in welchen die Beziehungen zwischen den ehemaligen Grundherren und Unterthanen rückfichtlich des Grundbesitzes noch nicht gänzlich ausgeglichen sind, allgemein und von Amtswegen vorgenommen.

§ 40. Aus den gesammten bisher gemeinschaftlich benutzten Weidegründen einer Feldmark werden nach Maß des vor dem Jahre 1848 bestandenen Usus die Anteile der vormaligen Grundherren abgetrennt von den Anteilen der Unterthanen ausgeschieden. Die Auftheilung geschieht in der Regel für beide Theile im Verhältnisse des Flächenmaßes des ihnen im Sinne dieses Patentes eigenthümlich verbleibenden Grundbesitzes in derselben Feldmark und zwar für die Grundherren im Verhältnisse ihres Allodialbesitzes für die gewesenen Unterthanen im Verhältnisse ihres gesammten nach den Grundsätzen dieses Patentes in ihr Eigenthum übergehenden Grundbesitzes derart, daß den mit Unterthanen in der betreffenden Feldmark versehenen ehemaligen Grundherren mindestens der vierte Theil der Gemeindegeweihe als freies Eigenthum verbleibe.

Wenn der den vormaligen Unterthanen nach diesen Bestimmungen auszuscheidende Weide Anteil zur Erhaltung ihres namhaften Viehstandes mit Rücksicht auf die bis zum Jahre 1848 dierfalls bestandene Gepflogenheit nicht ausreichen sollte, und wenn die vormaligen Unterthanen bis zum Jahre 1848 gegen Entrichtung einer gewissen Laxe im Genuße einer als solchen bestandenen Gebirgsweide waren, so sind dieselben in diesem Genuße auch in Zukunft derart zu belassen, daß, in so ferne über die künftig zu entrichtende Laxe zwischen den gewesenen Grundherren und Unterthanen kein freiwilliges Uebereinkommen erzielt werden könnte, die von den vormaligen Unterthanen in Zukunft zu bezahlende Laxe im üblichen Urbarial-Maße mit Rücksicht auf das bis zum Jahre 1848 bestandene Ausmaß derselben und den in der betreffenden Gegend üblichen Beweidungsziens festzusetzen sein wird. Okkupationen von der Gemeindegeweihe, welche vor dem 1-ten Jänner 1849 geschehen sind, bilden keinen Gegenstand einer Beschwerde mehr. Seither geschehene Okkupationen sind, in so ferne nicht seither eine Besitzregulierung im Sinne der §§ 4 und 61 dieses Patentes stattgefunden hat, der Gemeindegeweihe zuzuschlagen, doch müssen die Beschwerden über solche Okkupationen bei der zur Regelung gemeinschaftlicher Nutzungen auf Grundlage dieses Patentes angeführten Verhandlung oder längstens binnen drei Jahren von der Einsetzung der Urbarialgerichte an eingebracht werden, widrigenfalls dieselben erloschen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Vom Kriegsschauplatz.

Im Süden.

Kronstadt, 15. Juli. Unsere Bukurester Korrespondenz meldet uns, daß dort bis zum 12. kein neues Ereigniß auf dem Kriegsschauplatz bekannt worden wäre. Die Türken stehen in Giurgiu und die Russen bei Kalugereny; die Russen machen sich bereit die Türken anzugreifen und über die Donau zurückzuwerfen, zu welchem Zweck sie noch fortwährend neue Streitkräfte an sich ziehen. Fürst Gortschakoff ist in Bukurest und wie verlautet, wird er den Angriff auf Giurgiu selbst leiten. An unserer Grenze herrscht so ziemliche Ruhe. Einzelne Kosakenposten setzen ihre Streifungen im Praevathal fort. Der größte Theil jener Truppen, welche sich aus dem Lager bei Plojescht nach Kimpolung gezogen hatte, ist nach Pitesti abmarschirt. Der Abmarsch der kaiserlich-russischen Truppen aus der Walachei ist sistirt und Niemand weiß was die nächste Zukunft bringen wird.

Von der Donau wird gemeldet, daß General Engelhard mit seiner Brigade auf dem Rückmarsch von den Türken abgeschnitten worden wäre. Die Brigade, welche die Arieregarde bildet steht bei einem Dorfe nächst Rassoowa; ihre Lage soll sehr bedrängt sein.

Die Russen sollen auf den Straßen, welche gegen Siebenbürgen führen Minen anlegen; diese Nachricht steht in den Zeitungen und ist auch uns auf Privatwegen gekommen. Es heißt sie würden viereckige leere Kisten in die Wege einbringen und diese seiner Zeit mit Pulver füllen, um sie dann im rechten Zeitpunkt zu entzünden. Wir haben die Nachricht früher nicht mitgetheilt, weil wir sie bezweifeln und halten sie auch jetzt noch, obgleich dieselbe von mehreren Seiten erzählt worden ist, für eine Ente. Gestern eingetroffene Reisende wollen in den Minen gewesen sein. Wie es nun immer sei, die Oesterreicher werden trotz der Minen dennoch den Weg in die Walachei finden! Es heißt die Russen hätten alles Stroh was sie vorrätzig gehabt hätten in die Keller der Häuser in Bukurest transportirt und die Fama will wissen, falls die Armeen Bukurest unfreiwillig räumen müßte, würden sie dieses Stroh anzünden und so die Stadt den Flammen überliefern. Aber auch diese Erzählung klingt uns märchenhaft und abenteuerlich. Moskau haben die Russen verbrannt, aber in Bukurest werden sie hoffentlich kein so fürchterliches Denkmahl zurücklassen. Es wäre eine Barbarei gegen die Bewohner von Bukurest die sich gar nicht aus der Geschichte auslöschen ließe. Und haben die Bukurester ein Verdienst dabei wenn die Russen gezwungen werden die Walachei zu verlassen? Gewiß nicht! Das Volk von Bukurest ist harmlos und hat ein solches Schicksal nicht verdient. Uebrigens wie gesagt, wir können uns mit dem Gedanken gar nicht befreunden, daß die russischen Heerführer auf solche Weise sich unsterblich machen wollten. Es hieß heute (14.) wo die Post von Bukurest wiederholt ausgeblieben ist, die Türken seien im Anmarsche nach der Hauptstadt. Soviel ist gewiß, die Russen stehen bei Kalugereny und erwarten die Türken in offener Feldschlacht. Am 14. hieß es, sei der Tag des Zusammenstoßes bestimmt gewesen. Noch ist aber an unserer Grenze keine Bewegung zu bemerken, die darauf schließen ließe, daß Bukurest von den Russen gänzlich verlassen und den Türken preisgegeben werden sollte. Im Gegentheile haben 30,000 Russen Bukurest in Eile passirt und sind in der Richtung nach Giurgiu abmarschirt. Unser Gesandte in Konstantinopel, Freiherr von Bruck, soll mit der Pforte Rücksprache gepflogen haben, auf welche Weise die Donaufürstenthümer im Innern organisiert werden sollen. Auch ist, wie wir schon früher gemeldet haben, wirklich ein österreichischer Stratege in das türkische Hauptquartier gesendet worden, um die militärischen Maßnahmen bei der Besetzung der Donaufürstenthümer durch die k. k. österreichische Truppen einzuleiten. Oesterreich übernimmt durch den Einmarsch seiner Truppen faktisch das Protektorat über die Donaufürstenthümer und erhält dadurch auch zugleich ein Pfand für die künftige Freiheit der Donau. — Die Russenfreundschaft hat einen argen Stoß erlitten, weil in den vorhergehenden Tagen österreichische Dampfschiffe, welche bei Simnigadie Donau befahren haben von den Kosaken beschossen worden sind. Uebrigens wird der Einmarsch der Oesterreicher in die Walachei jede Stunde anders besprochen. Um 9 Uhr heißt es, die Oesterreicher sind bei Orsova einmarschirt; um 10 Uhr wird die Nachricht in Abrede gestellt und die Armeebetriff von Siebenbürgen aus wala-

chischen und moldauischen Boden zugleich; um 11 Uhr wird auch diese Nachricht als falsch erklärt und erzählt die Oesterreicher würden nicht die Grenze überschreiten und um 12 Uhr erzählt man wieder ganz andere Dinge. Dieses ist das richtige Bild der schwankenden politischen Ansichten, welche jetzt vorherrschend sind. Daß unsere Truppen bis vor 3 Tagen noch nicht in der Walachei eingerückt sind, das hat seine Richtigkeit, daß sie aber einrücken werden, glauben wir ganz bestimmt; wann aber und wo es geschehen wird, ist uns verborgen und wann wir auch Kenntniß davon hätten, so wäre es unpatriotisch so lange noch Russen in der Walachei stehen, die Nachricht an die große Glocke zu hängen und in der Zeitung mitzutheilen. Wenn der Einmarsch erfolgt sein wird, glauben wir, wird die Mittheilung dieses Ereignisses keinem Anstand unterliegen. Die Franzosen finden es ganz in der Ordnung, daß Oesterreich seine Hand auf die Walachei und die Donau legt und das Pariser Journal l'Empire meint, die verbündeten Mächte — das heißt die Engländer und die Franzosen — müßten sich nun auch umschauen, daß sie auch sich ein Pfand nehmen, und zwar ein sehr ernsthaftes für die Neutralität des schwarzen Meeres, das sie dann früher nicht herausgeben wollen, als bis die von Frankreich und England vertretenen Interessen ihre Genugthuung erhalten haben. Sebastopol dürfte das Pfand sein, nach welchem die Engländer und die Franzosen ihre Hände ausstrecken werden.

** Die Russen machen große Anstrengungen die Serethlinie zu erhalten. Sie haben sich bereit erklärt in die Vorschläge des Wiener Kabinetts einzugehen und neue Friedensunterhandlungen zu beginnen, aber alles nur deshalb, um Zeit zu gewinnen, weil am Sereth der geeignete Punkt ist, um eine neue Front der russischen Heere gegen Kaiser Franz Josephs Truppen zu formiren. Und da diese Formirung Zeit erfordert, so verspricht Rußland alles Das zu thun, was es nicht mehr lassen kann, wenn Oesterreich ihm dafür den Gefallen erweisen will, ihm diese Frist zu verschaffen: wenn Oesterreich seinen Vertrag mit der Türkei bricht, wenn es Muselmänner, Engländer und Franzosen am Vorrücken hindert, wenn es Friedensverhandlungen einleitet und überhaupt die russische Armee gegen alle diejenigen „nachtheiligen Unternehmungen sicher stellt“, die ihr aus den vor Silistria erlittenen Schläppen erwachsen könnten. So kann dann der fernere Entschluß unserer Regierung kaum mehr zweifelhaft sein; um so weniger, als dies selbst dann undenkbar wäre, wenn Rußlands Präntensionen in schlauerer Verhüllung aufgetreten wären. Es handelt sich jetzt vor der Hand weder um Christen noch um Wiener Protokolle, sondern darum, daß eine Vergewaltigung des Völkerrechtes an seinen nächsten Grenzen Oesterreich gezwungen hat, an's Schwert zu schlagen und sich durch den Vertrag mit der Türkei eine Position zu sichern, von der aus es, sobald der entscheidende Moment gekommen, energisch und durchgreifend auf einen muthwillig provozierten Konflikt einwirken kann. An Oesterreich ist es jetzt, während etwaiger, nur durch seine Mäßigung möglich gewordener Friedensverhandlungen sich in den Donaufürstenthümern diejenige Stellung zu sichern, deren es, falls die Unterhandlungen nicht zum Ziele führen, „aus strategischen Gründen“ bedarf; die wachenden, geschlagenen Russen haben, wenn sie es überhaupt für nöthig halten, dergleichen Positionen jedenfalls östlich vom Peuth auf eigenem Boden und nicht in fremden Ländern zu suchen. Weiß man in Petersburg noch nicht, was es heißt, wenn Oesterreich sagt: „ich biete meine Vermittlung an“, so ist es eben an Oesterreich, den dortigen Diplomaten begreiflich zu machen, daß ein Kaiserstaat nur in der Lage und mit den Worten des Konsuls Flaminius vermittelt: „hier in der Toga trage ich Krieg und Frieden — wählt!“ Und daß dies geschehen wird, darauf deutet die Ausrufung der „K. Z. R.“: „Herr v. Gortschakoff habe bereits Gelegenheit gehabt zu erfahren, man beharre in Wien auf der unbedingten Räumung der Donaufürstenthümer und werde sich weder in Vermittlungsanträge einlassen, noch in Verschleppungen, welche die Angelegenheit in die Länge ziehen.“ Und so sehr ist Oesterreich Herr der Situation, daß nach seinem Entschlusse das Bündniß der vier europäischen Großmächte fast als ein fait accompli zu betrachten ist. In diesem Glauben können uns Gerüchte aus Berlin, wonach von dort aus bereits eine Denkschrift nach Wien expedirt worden wäre, in welcher hervorgehoben werde, daß ein Einrücken österr. Truppen in die Walachei nach der Aprilkonvention nicht zu den, eine preußische Kooperation bedingenden Fällen gehöre; darin

können uns auch andere Gerüchte nicht erschüttern, daß der Schwedenkönig wieder in freundliche Beziehungen zu Rußland getreten sei. Die Strömung der Zeit zeigt sich zu deutlich und zu gewaltig, als daß dasselbe Preußen, das durch seinen Druck Oesterreich gebolsen hat, den gesammten deutschen Bund in die österreichisch-preußische Konvention zu ziehen, es jetzt noch in seiner Macht hätte, sich wieder zu isoliren. Nur von Oesterreich hängt es ab, das entscheidende Wort zu sprechen — und alle die verschiedenen Lager, in die das nicht-russische Europa jetzt getheilt ist, verwandeln sich in Eins, und die Pression, welche dies Eins ausübt, wird wahrlich groß genug sein, um bei längerer Dauer des Krieges den Mittel- und kleinen Staaten die Aufnahme in dasselbe nicht nur als notwendig, sondern als erwünscht erscheinen zu lassen. Dem Worte Oesterreichs folgt nicht nur der Bund der Großmächte — es folgt ihm über kurz oder lang der Bund Europa's gegen Rußland! sagt der Pesther Lloyd.

* Das „Journal von Konstantinopel“ hat gegen den König von Griechenland einen Ton angestimmt, der sehr abscheulich ist und eine tüchtige Nüge verdient, weil er niederträchtig und schwachvoll genannt werden muß. Dieses Journal beschuldigt den König und die Königin von Griechenland als die Hauptanstifter aller Schandthaten, welche die Griechen auf türkischem Gebiete begangen hätten, und daß die beiden Majestäten die Würde der Königskrone auf eine bedauernswerthe Weise verlegt hätten. Der König und die Königin sammt der griechischen Regierung hätten die hellenischen Banditen mit ganzer Macht mit Waffen und Munition auf ottomanisches Gebiet gedrängt, wodurch hunderte von Dörfern durch die hellenischen Räuber abgebrannt und geplündert und die Beute nach Griechenland geschleppt worden wäre. Das ministerielle Organ ruft die türkische Regierung auf die Griechen so zu strafen, daß ähnliche Schandthaten nicht wiederholt werden könnten. Nicht in dem griechischen Ministerium, sondern in der Errichtung dieses Königreichs überhaupt läge das Hauptübel und was nicht gebogen werden könne, das müsse gebrochen werden; das heißt wohl so viel, als Griechenland muß wieder unter die Pforte kommen! Eine solche Sprache in einem Regierungsorgan erwartet man nicht, und ist auch gar nicht geeignet die Sympathien für die Türken zu erhalten. Wenn die Pforte wirklich einen solchen Gedanken gefaßt hätte, es wäre dieses mehr als ein kühnes Wagniß, das sich schrecklich rächen könnte und die Türkei, die nun einmal ein jeder gesunde Verstand zur Bewahrung des europäischen Gleichgewichts aufrecht erhalten wissen will, zu Grunde richten könnte. Die Türkei soll den schlummernden Löwen nicht wecken, er könnte seine Mähnen so stark schütteln, daß die Pforte zittern müßte; Griechenland hat zu viel edles Blut gekostet, als daß es nur so leicht wieder unter türkische Oberhoheit geführt werden könnte. Ueberhaupt sollen die Türken in der Behandlung der Christen in so loyaler Weise vorgehen, daß Niemand Ursache hat, ihre christlichen Freunde als Beschützer der Heiden zu lästern. — Die Hellenen in Athen sind undankbar gegen die Deutschen, welche ihr Blut vergossen haben, um ihnen die Freiheit zu erobern. Das neue Ministerium bietet alles auf den König in jeder Weise zu kränken. Seinen Privatsecretär, ein Deutscher, welcher mit deutscher Treue seinem Herrn zwanzig Jahre gedient hat, wollten die Herren Minister weil der König den Hrn v. Wendland nicht auf ihre Aufforderung seines Dienstes entlassen wollte, mit Gewalt aus dem königl. Schloß holen und nach dem Piräus führen, um ihn sofort förmlich aus dem Land zu jagen. Hr. v. Wendland hat lediglich den König selbst, um die Königswürde nicht noch tiefer kränken zu lassen, um seine Entlassung. Mit tiefem Weh verabschiedete hierauf der König einen Mann, welcher ihm mit seltener Treue und Rechtlichkeit so lange gedient. Er ist nach Deutschland abgereist und die Wünsche aller redlichen Griechen begleiten ihn. Das neue Ministerium behandelt den König so ziemlich als Staatsgefangenen. Man wußte es dahin zu bringen, daß der König eine allgemeine Amnestie verkündete, die selbst auf Räuber und Diebe ausgedehnt worden ist, welche aus den Staatsgefängnissen ins Ausland entwichen sind und die in einem Monat freiwillig nach Griechenland zurückkehren. — Dem Bankgouverneur und mehreren anderen hochgestellten Personen hat das Ministerium verboten bei dem König in Zukunft einzutreten. Nach der Triester Zeitung, welcher wir diese Mittheilungen entnommen haben, spielt das griechische Ministerium die Rolle des Hudson Lowe, dem bekannten englischen Kerkermeister

Napol
gebäm
Brüde
in der
gleichg
Krieg
habich
Trupp
zurück
Rufe
Griech
Kamp
eber r

und
diese
aus.
matic
vorau
legen
Deste
Don
Moll
Rup
Fried
Arm
und
Taus
land
zurück
habe
Mei
daß
men
gesch
Sta
hielt
bele
wur
felte
durch
unte
kräft
best
Hil
län
Es
sch
we
füll
es
H
W
ber
ge
da
we
hö
di
L
ic
37
d
Q
a
-1
2

ORSAĞOS SZÉCHÉNYI KÖNYVTÁR
KÖLCSÖNZÉS HATÁRIDELEJÉN
A kölcsonzés határidele lejárt.
nap hó 19

Napoleons auf St. Helena. Der Aufstand in Thesalien ist noch nicht gedämpft. Hadshi Petro's, welcher bei Calambaca durch seine eignen Brüder verrathen worden ist und sich zurückziehen mußte, steht jetzt in der Gebirgsgegend von Aspropotamus und will hier sich durch gleichgesinnte Kriegsgefährten verstärken um aufs Neue den offensiv Krieg wieder zu beginnen. Mit den Engländern und Franzosen hatte Hadshi Petro auch einen Kampf, der aber nachtheilig für seine Truppen ausgefallen ist. Hadshi Petro kehrt nicht nach Griechenland zurück. Er schreibt an seinen Bruder, daß dann alle, welche seinem Rufe gefolgt, seinen Namen verfluchen müßten; eine Rückkehr nach Griechenland sei ein Verrath am Vaterland. Hadshi Petro, will den Kampf auch ohne Griechenland gegen die Türken fortführen und nicht eher ruhen bis das Vaterland von dem türkischen Joche befreit sei.

Der europäische Friede.

(Nach dem Wiener Lloyd).

Auf die kategorische Aufforderung, welche seiner Zeit England und Frankreich an das Kabinet von St. Petersburg richtete, befand dieses nicht für gut, eine Antwort zu erteilen, und der Krieg brach aus. Oesterreich hat nun allerdings eine Antwort auf seine „Som-mation“ erhalten, und zwar eine solche, welche seit längerer Zeit vorausgesehen war. Wenn die Westmächte sich Verbindlichkeiten auflegen wollen behufs ihrer Bewegungen zur See und zu Lande, wenn Oesterreich seinen Tractat mit der Pforte nicht erfüllt und in die Donaufürstenthümer nicht einrückt, wenn der größere Theil der Moldau, mit der Hauptstadt Jassy, vor wie nach in den Händen Rußlands verbleibt, so will diese Macht sich herablassen — den Frieden zu unterhandeln. Der ungewollte Rückzug der russischen Armee soll demnach durch einen freiwilligen Rückzug der Westmächte und durch ein passives Abwarten Oesterreichs ersetzt werden. Der Tausch wäre nicht übel, und es ist nicht zu verwundern, daß Rußland so freundlich ist, ihn anzubieten. Wenn wir auf jenen Streit zurückblicken, der wohl bald ganz Europa in sein Bereich gezogen haben wird, so finden wir, daß schon jetzt manche altvorgefaßte Meinung durch Thatsachen berichtigt worden. Man nahm wohl an, daß die Flotten der Westmächte die russische Seemacht zu vollkommener Unthätigkeit nöthigen würden, aber auch, daß hiermit Alles geschehen sein würde, was England und Frankreich zu thun im Stande wären. Daß sie eine Armee im Oriente aufstellen könnten, hielt man für unmöglich oder zweifelhaft; man ist jetzt eines Andern belehrt. Die Ueberlegenheit der russischen Armee über die türkische wurde als so selbstverständlich angenommen, daß man nicht bezweifelte, sie würde bei dem ersten Anlaufe die Reihen der letzteren durchbrechen. Jetzt ist die Berechnung eine begründete geworden, daß unter einer in wissenschaftlicher Hinsicht verbesserten Leitung das kräftige Material, über welches die Türken verfügen — eines der besten der Welt — in solchen Stand gesetzt werden kann, um mit Hilfe der natürlichen Vertheidigungsfähigkeit ihres Terrains auf längere Zeit ihr Land einem russischen Angriffe gegenüber zu behaupten. Es steht nun zu erwarten, daß Vorurtheil nach Vorurtheil verschwinden, und daß die nächste Zeit die Träume verschleusen wird, welche noch viele Köpfe bezüglich der Unangreifbarkeit Rußlands erfüllen. Es gibt wohl Steppenprovinzen in jenem Lande, in welche es weder lobnend noch nothwendig wäre, den Krieg zu tragen. Aber Finnland, Estland, Liefland, Kurland, das Königreich Polen, Bessarabien, die Krim, Kaukasien bieten für eine feindliche Invasion keine unübersteiglichen oder ungewöhnlichen Schwierigkeiten. Die ungeheure Ausdehnung des russischen Gebietes bringt es wohl mit sich, daß eine auf eine kleinere Lokalität beschränkte Kriegsführung das weite Reich weniger belästigt, als dieses bei compact bewohnten, höher civilisirten und räumlich kleineren Staaten der Fall ist, wo die Glieder edler und in enger Verbindung mit dem Herzen des Landes sind. Die Wunden, welche man Rußland auf Einem Punkte schlagen kann, können nie so klaffend sein, um sich nicht bald wieder zu schließen. Die einzige Art, um es dauernd zu besiegen, besteht darin, ihm zugleich auf vielen Punkten Niederlagen zu bereiten, seine Armeen zu theilen, seine Hilfsquellen auf allen erreichbaren Stellen aufzusuchen und sie mit Beschlag zu belegen. Jahrelang könnte Rußland einen Vertheidigungskrieg im Norden oder im Süden mit Zähigkeit und Ausdauer führen. Aber wenn es im Norden und Süden, auf allen seinen exponirten Stellen zugleich angegriffen wird,

so verlegt seine Stärke. So lange wie noch Leben vorhanden ist, pflegen Aerzte von schwer Kranken zu sagen, so lange besteht noch die Hoffnung. Einen ähnlichen — und eben so werthvollen — Trost haben wir noch für Diejenigen, welche voll ernster Gedanken an dem Sterbette des europäischen Friedens stehen.

Verschiedene Nachrichten.

* Kronstadt, 15. Juli. Aus dem uns vorliegenden Programm zu den Jahresprüfungen von Kronstädter Gymnasium N. C. W. ersehen wir, daß die öffentlichen Prüfungen am 17. und 18. Juli in großen Hörsaale des Gymnasiums von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr stattfinden, und daß hierauf die Verlesungsprüfungen am Obergymnasium den 19. und 20. Juli folgen; auf den 22. Juli ist die Maturitätsprüfung angeordnet, den 24. bis einschließlich den 27. folgen die Verlesungsprüfungen am Untergymnasium und an der Realschule und den 28. und 29. wird die Verlesung in den Volksschulen vorgenommen.

* Die Bukurester Zeitung vom 10. Juli meldet, daß das Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus von Rußland, des erhabenen Protectors der Donaufürstenthümer, am 6. Juli mit großer Pracht begangen worden sei. In der Serindarkirche wurde von dem Metropolitan ein feierlicher Gottesdienst abgehalten. Fürst Gortschakoff und alle h. Civil- und Militärbehörden, wohnten dem Gottesdienste bei. General Baron Budberg gab zur Feier des Tages große Tafel, zu welcher sämmtliche in Bukurest anwesenden russischen Generale und die Mitglieder des Verwaltungsrathes eingeladen waren.

○ Feldmarschall Fürst Paskiewitsch ist am 2. d. M. Nachmittags aus Jassy nach Podolien auf seine Güter abgereist. Die Gemahlin begleitete den kranken Feldherrn. Daß Fürst Paskiewitsch wegen dem mißlungenen Feldzug in Bulgarien wirklich in Ungnade beim Czar gefallen sein soll, das wollen wir nicht glauben, obgleich es wiederholt gemeldet wird. Der Fürst hat länger denn ein halbes Jahrhundert seinem Kaiser treu und redlich gedient, und wenn er das Kriegsglück an seinen Degen hätte binden können, so würde er es gewiß gethan haben. Es heißt der Fürst werde sich nächstens nach Warschau begeben, um das Kommando an den General Fürst Gortschakoff zu übergeben. Der größte Theil der diplomatischen Kanzlei und des Hauptquartiers sind dem Fürsten Paskiewitsch gefolgt. — Der Fürst hat das Schloß Hamel zu seinem Aufenthalt gewählt und dort wird treue, wenn auch alte Liebe, den kranken Feldherrn pflegen. Die Gemahlin des Fürsten Paskiewitsch war nach Jassy geeilt um seine treue Pflegerin zu werden.

** Die Russen werden auch mit den Amerikanern in Streit gerathen. Der General Sawoika, Gouverneur von Kamtschatka und allen russischen Niederlassungen an der Nordküste von Nordamerika hat mit dem amerikanischen Consul zu Novo-Urchangels einen harten Kampf begonnen, der selbst zu einem Bruch zwischen Rußland und den vereinigten Staaten führen kann. Seit undenklichen Zeiten haben die Amerikaner ihren Handel und ihre Fischerei an der ganzen nördlichen Küste unbehelligt ausgeübt. Auf einmal nun hat General Sawoika in Folge einer Regierungsverordnung die Fischerei an der ganzen Küstenstrecke der russischen Niederlassungen an eine Gesellschaft verpachtet. Zugleich machte der General bekannt, daßjenige Schiff, welches fortan die Pächter beinträge werde gekappert und mit 3000 Dollars bestraft werden. Der amerikanische Consul hat gegen diese Verpachtung feierlich protestirt, aber fruchtlos. Die Amerikaner haben das Verbot nicht geachtet und sind aufgefangen worden. In solchen Dingen verstehen aber die Amerikaner keinen Scherz und es ist leicht möglich, daß die Regierung von Washington die Dinge sehr ernst nimmt und mit der russischen Regierung deshalb brechen wird.

○ Die englische Regierung steht soeben im Begriff ihre Streitkräfte auf allen Punkten des Kriegsschauplatzes zu vermehren, um ihre Admirale in die Lage zu setzen im Norden und Osten einen entscheidenden Schlag gegen die russische Flotte zu führen. Es heißt die Krim werde ganz gewiß von den Engländern und Franzosen angegriffen; und wenn die Russen fortfahren ihre Streitkräfte nach der Bukowiner und siebenbürger Grenze immer mehr zu concentriren, so werden sie ihre Stellung in der Krim sehr schwächen und auf eine leichte Weise die Auxiliararmee ins Land bekommen. Die Dinge gestalten sich sehr ernst und zu dem bevorstehenden Kampf werden gewaltige Vorbereitungen getroffen. Sieben neue Regimenter

darunter 5 Infanterie, 1 Schützenbrigade und 2 Regimenter Dragoner werden aus England eingeschifft und auch nach der Türkei gegen die Russen geführt. Auch die Franzosen lassen fort und fort neue Truppen einschiffen. 6000 Franzosen sind durch englische Schiffe dieser Tage aus Cherbourg abgeholt und nach der Türkei geführt worden. England hat eine neue Flotte mit 1354 Kanonen ausgerüstet, welche im Kanal bleiben wird, falls dem energischen Napier etwas Menschliches widerfahren sollte und seine Schiffe von den russischen ehernen Schländen zerstört oder vor den Mauern zu Grunde gehen sollten, um die russische Flotte in diesem Falle im Zaum zu halten.

* Weil die whigischen Blätter in London dem englischen Premierminister Lord Aberdeen wegen seiner Liebe zu Rußland heftig zu Leibe gegangen sind nehmen die radikalen Journale den Premierminister geradezu in Schutz. Das radikale Wochenblatt „Leader“ bemerkt, Lord Aberdeen sei ein ehrlicher Absolutist, und werde Rußland kein Haar mehr krümmen, als er gerade müsse. Lord John Russell und Lord Palmerston wollten auch nichts Anderes, außer daß sie dabei liberale Komödie spielen möchten.

Kronstadt, 15. Juli.

Die zwei letzten Posten sind uns soeben erst in der zweiten Nachmittagsstunde gekommen, wo wir unser Blatt schließen, und uns heute nur auf kurze Auszüge der letzten Nachrichten beschränken müssen. Die österreichische Korrespondenz bringt einen inhaltreichen Artikel über das Verhältnis mit Preußen und über die Dinge in der Walachei. Die freiwillige Räumung der Walachei von den Russen ist nicht mehr in Aussicht. Die k. k. Regierung hat eine neue Depesche nach Petersburg gesendet. Oesterreich und Preußen warten auf die Antwort aus Petersburg, um dann hiernach die weiteren Schritte übereinstimmend mit dem Berliner Hof zu bemessen. — Rußland ist fest entschlossen, falls seine Bedingungen nicht angenommen werden, den Kampf bis aufs äußerste fortzusetzen, wie groß auch die Zahl seiner verbündeten Feinde sein möge.

Aus Bukarest schreibt unser *S* Korrespondent, daß alle Adjutanten und Generalstabsoffiziere des Fürsten Paskiewitsch dem Fürsten Gortschakoff zugetheilt worden sind. Große Truppenmassen haben die Türken nach Giurgiu gezogen, um den Russen, welche 40,000 Mann zählen die Spitze zu bieten. Bei Frateschi, wird es zum Kampfe kommen. General Osten-Sacken ist am 11. Morgens im Hauptquartier des Fürsten Gortschakoff zu Bukarest angekommen. Eine große Truppenmacht folgt ihm. Die Türken sollen mit aller Macht angegriffen und zurückgeworfen werden. Die blutige Schlacht bei Giurgiu am 7. Juli wird bestätigt.

Am 8. Juli hat Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich den russischen außerordentlichen Gesandten empfangen. Um 12 Uhr fuhr Se. Exc. in der großen blauen Uniform vor, um ein halb 2 Uhr empfing ihn der Monarch und nach einer halbstündigen Audienz wurde der Fürst entlassen. Ueber das Resultat dieser Audienz ist nichts in das Publikum gedrungen. — Eine hochgestellte Person wird von Berlin nach Wien abgehen. Täuscht uns nicht alles, so wird das Schwert gezogen.

Aus der Nordsee hatte man gemeldet, ein russisches Fort habe 5 englische Kriegsschiffe niedergemacht, die Nachricht hat sich noch nicht bestätigt.

Aus Frankreich wird geschrieben, daß General Baraguay d'Hilliers von Paris am 8. Juli in das Lager nach Boulogne abgegangen sei. Dort hält der General Heerschau und geht hierauf mit der ersten Division nach der Ostsee ab. Aus Peterhof hat der Czar die Bewegungen der vereinigten Flotten vor Kronstadt mit dem Perspektive wahrgenommen. Wenn die französischen Landungsstruppen angekommen sind, dann wird zum Angriff geschritten werden. Es heißt heute in den Zeitungen ganz bestimmt, daß Schweden und Dänemark sich den Westmächten anschließen und gegen die Russen marschieren werden.

In Spanien ist die Revolution nicht gedämpft, sie macht Fortschritte. General Narvaez soll sich der Revolution angeschlossen haben. Truppen, welche zur Bekämpfung der Rebellen ausgesendet worden sind, sind zu den Insurgenten übergegangen.

Die englischen Journale zanken jene „Zeloten und Alarmisten“ heftig aus, welche Front gegen die österreichische Politik machen und gegen eine Allianz Oesterreichs mit England ankämpfen wollen.

Kronstadt. Morgen Sonntag $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends spielt die Regimentsmusikkapelle vom Infanterie-Regiment Schwarzenberg auf der Promenade. Das Programm ist reichhaltig und weist 10 Piecen aus.

Ein paar schöne braune Wagenpferde und ein Wagen ist zu verkaufen. Das Nähere bei dem grünen Baum.

Landkarte von Siebenbürgen!

In der Buchhandlung von S. Filtich in Hermannstadt ist die allervollständigste und billigste

Specialkarte von Siebenbürgen

vorrätig. In Regal-Folio.

Preis per Exemplar schwarz 1 fl.

colorirt 1 fl. 20 CM.

Wir bemerken noch:

daß wir für k. k. Militärs, Zeitungsleser u. eine große Auswahl von Kriegskarten vorrätig haben.

Alle eingehenden Bestellungen werden sofort ausgeführt.

Hermannstadt, 14. Juni 1854.

(3—3)

Buchhandlung S. Filtich.

Unerhörte Billigkeit für Reisende nach Pest und Wien.

Die Biassinische Pest-Kronstädter-Eisfabrik-Anstalt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß ihre Eilwagen von Kronstadt über Hermannstadt, Klausenburg, Großwardein, Szolnok, Pest wöchentlich zweimal, jeden Montag und Donnerstag Früh 3 Uhr vom Gasthaus zur goldenen Krone abfahren, — und Passagiere sowohl als Paquete von Kronstadt bis Pest befördert werden. — Erster Platz von Kronstadt bis Szolnok, welche Strecke in 4 Tagen zurückgelegt wird, ist von 37 fl. 50 kr. — auf 30 fl. 50 kr. vom 25. Mai 1854 heruntergesetzt worden.

Aufnahme-Bureau in Kronstadt Gasthaus zur goldenen Krone bei Herrn Franz Ludwig.

Kronstadt, den 19. Mai 1854.

(6—12)

D. Biasini.

Eine Ochsentretmühle

in gutem Zustande ist zu verkaufen. Das Nähere bei Emanuel Blatko. (3—3)

Hoffmann & Konopasek

Bezirks-Agenten in Kronstadt,

der k. k. priv.

Azienda Assicuratrice

in Triest

erlauben sich, sowohl das hiesige als auch auswärtige geehrte Publikum ergebenst einzuladen, ihre Feld- als auch Gartenfrüchte jeder Art gegen den Hagelschlag zu versichern, wozu sie die billigsten Prämien anbieten. (7—9)

19 nap

A KÖLCSONZES HATÁRIDÉSE IELÉRT
KÖLCSONZESI TŰRTELÉNY
ORSZÁGOS SZÉCHÉNYI KÖNYVTÁR

1854. W. 83

Rechnungs-Abschluss

über die Einnahmen und Ausgaben der Handels- und Gewerbe-Kammer in Kronstadt für das Jahr 1853.

I. Kassa-Gebahrung.

Einnahmen	Conv.-Münze.				Ausgaben	Conv.-Münze.			
	Einzeln		Zusammen			Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Kassarest vom J. 1852	34	31 1/2			Befoldungen, Löhnungen, Taggelde	2,073	56		
Beiträge der Wahlberechtigten	2,000	—			Kanzlei-Erfordernisse	110	59		
Für verkaufte 4 St. Fensterrollen	29	12			Bücher, Landkarten, Zeitungen,				
Vorschüsse gegen Ersatz von Privat-					Buchbinderarbeiten	119	33		
ten gegen Interessenzahlung	2,560	—			Druckkosten	494	9		
Summe der Einnahmen			4,623	43 1/2	Beheizung	23	11		
					Beleuchtung	7	42		
					Postporto	31	12		
					Reisekosten	25	—		
					Interessen für Darlehen von Priv-				
					vaten	107	23	2,993	5
					Rückersetzte Darlehen von Privaten			1,600	—
					Summe der Ausgaben			4,593	5
					Hiezu der Kassarest mit			30	38 1/2
					Summe gleich den Einnahmen			4,623	43 1/2

II. Vermögensnachweisung.

Activa				Passiva			
Kanzlei-Einrichtungsflecke im				Merarial-Vorschüsse	5,000		11,052 25
Schätzungswerte	270	46		Vorschüsse von Privaten	2,528	12	
Bibliothek im Schätzungswerte	404	19		Rückständiger-Gehalt	116	40	
Activ-Forderungen u. z.				Summe der Passiva			7,644 59
Rückst. Beiträge pro 1851—1852	7,477	20		Nach Abzug der Passiva von den			
" " " 1853	2,900	—		Aktiven verbleibt			3,407 26 1/2
Summe der Activa			11,052 25	hierzu der schließliche Kassarest pr.			30 38 1/2
				Vermögensstand mit Ende 1853			3,438 4 1/4

Dieser Rechnungsabschluss wurde mit der hierorts geprüften und documentirten Rechnung übereinstimmend befunden.

Vom Rechnungsdepartement des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Wien, den 14. April 1854.

Gesehen: Engelhardt,
k. k. Sektionsrath.

Fischer,
k. k. Rechnungsrath.

Von der Handels- und Gewerbe-Kammer.

Kronstadt, am 30. Juni 1854.

Der Präsident:
Carl Maager.

Der Kassaverwalter:
Const. Manuel.

K. k. ausschl. priv. Anatherin-Mundwasser

von

J. G. POPP,

praktischer Zahnarzt in Wien, Stadt, Goldschmiedgasse Nr. 604, Eckhaus vom Peter.

Durch 1000 der anerkanntesten Zeugnisse von den hervorragendsten Autoritäten, so wie durch den täglich steigenden Bedarf dieses ausgezeichneten Mundwassers, welches auch in nahe an 200 Depots der österreichischen Monarchie und Kronländer beständig auf dem Lager ist, fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

Ordinirt täglich von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends

in allen Mundkrankheiten, operirt und aplicirt alle Arten künstlicher Zähne und Gebisse, welche sowohl an Brauchbarkeit und Naturähnlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Alle Flaschen haben dieselbe Form wie nebenstehende Abbildung, im verkleinerten Maßstabe, und müssen mit meinem Siegel verschlossen sein. Sammtliche Niederlagen in den Provinzen sind verpflichtet den festgesetzten Preis von nur 1 fl. 20 kr. per Flacon einzuhalten. Zu haben:



In Kronstadt bei Rinn & Klockner.
 " Hermannstadt " J. F. Böhner.
 " Szegvaros " J. Fried. Leonhard.
 " Karlsburg " C. M. Megay.
 " Schäßburg " J. B. Wiffelbacher.

In M.-Vásárhely bei Demeter Fogarasi.
 " Klausenburg " J. Liltich.
 " Bistritz " Samuel Dietrich & Fleischer.
 " Baroth " Császár David.
 " K.-Vásárhely " Joseph Kleber, Apotheker.

Eröffnung  **des**

Cirkus von Emanuel Beranek.

Morgen Sonntag, den 16. Juli 1854.

Erste große Vorstellung

in dem großen neuerbauten gedeckten Cirkus rechts vor dem Purzen-
gässer Thore. Anfang halb 8 Uhr Abends bei brillanter Beleuchtung.

Bei der heutigen Vorstellung kommen 3 Schulpferde vor:
Antar, ein arabischer Hengst in der Freiheit dressirt. Oriol,
Jagdperd, geritten von der Schulreiterin Frau Olimpia Capite, das
berühmte Pferd Pretiosa, eine spanische Stute wird mehre Tänze
ausführen: ungarischer Csardas, — Mazur, — Polka, —
Walzer — u. s. w. Das Pferd ist geritten und dressirt von dem
Bereiter Herrn Felix Capite.

Mazepa-Curs, von den Parforce-Reiter Herrn A. Winkler.
Equestrische Tempoprünge von der jungen Polin Fr. Jankowska,
der Komiker Ab-dul Milli in seiner großartigen Gymnastik. Der
Sprung durch 8 Reifen zu Pferde, von dem vermögenden Reiter
J. Hanausek. Jongleur-Künste zu Pferde nebst dem Spiel mit 3
eisernen Kanonenkugeln im Gewichte von 90 Pfund, von Herrn
Walter. „Der kleine Czikos“, Produktion auf 2 Ponis, von Feinr.
Gautier. Grand-Curs Rapid par Mad. Olimpia Capite (Perfival),
nebst mehreren sehr interessanten Piecen. Schluß: Das Wunder der
Gymnastik, die beiden Komiker, Herr Urban Walter und Ab-dul
Milli, werden die Zwischenpausen auf das Angenehmste ausfüllen.
**Die Programme der Vorstellung sind an der Controлле für
3 Kr. Conv.-Münze zu haben.**

Zur großen Bequemlichkeit des hochverehrten Publikums sind
die Billets von 10 Uhr Vormittag an, im Cirkus an der
Kassa beim Kassler der Gesellschaft zu haben.

Preise der Plätze in C.M.:

Ein numerirter Sitz 40 Kr. Erster Platz 30 Kr. Zweiter Platz
20 Kr. Gallerie 10 Kr. Militär ohne Charge zahlt auf dem letzten
Platz 6 Kr. C.M.

Die Vorstellungen finden jeden Tag auch bei ungünstiger
Witterung statt.

Wegen Kontraktlicher Verbindungen in Hermannstadt, ist
mein Aufenthalt hier nur von kurzer Dauer.

Auch werden Reitlektionen erteilt und Pferde dressirt. Das
Nähere zu erfragen beim Schul- und Kunstreiter Herrn Felix
Capite täglich im Cirkus.

Im Hause Nr. 83 auf dem Marktplatz, ist eine aus 4 Zimmern
bestehende rückwärtige Wohngelegenheit zu vermieten. Auskunft
ertheilt Magistrats-Sekretär Maager.

Das Haus Nr. 137 in der Johannkreuzgasse ist aus freier
Hand zu verkaufen. Ein Theil des Kaufschillinges kann auf dem
Hause belassen werden. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Eine solide Wiener Köchin

sucht einen Dienst. — Adresse gibt Johann Gött.

Zwei bequeme Wohngelegenheiten sind von Michaeli an im
verstorbenen Michael Teutschischen Hause untere Purzengasse G. B.
Nr. 209 zu vermieten. Näheres ist zu erfragen in der Johanns-
neugasse beim Buchbinder Dietrich. (1—3)

Öffentlicher Dank!

Das gefertigte Ortsamt, findet sich hiermit veranlaßt, den Herrn
Agenten der F. K. priv. Affecuratore Generali in Triest
Jekelius & Albrichsfeld in Kronstadt im Namen der beim
legten außerordentlichen Brande in Weidenbach Verunglückten, für
den prompt geleisteten vollen Schaden-Ersatz von 5483 fl. C.M.
herzlichst zu danken, und dies, gewiß wohlthätige Institut Jedermann
bestens anzuempfehlen.

Weidenbach, den 1. Juni 1854.

Das Ortsamt.
Petrus Römer, Vorstand.
Georg Lürk, Notär.

(2—3)

Die k. k. privilegierte

Azienda  **Assicuratrice**
in Triest

Die älteste Feuer-Versicherung-Actien-Gesellschaft in der öster-
reichischen Monarchie, welche sich auch eines sehr zahlreichen Zuspruchs
in Siebenbürgen zu erfreuen hat, leistet fortwährend zu den

billigsten Prämien

Versicherungen gegen Feuerschäden auf Gebäude, Fahrnisse, Feld-
und Wiesen-Früchte, so wie gegen andere Elementar-Ereignisse be-
reisenden Effekten und Waaren, Versicherungen auf das Leben den
Menschen, von Capitalien oder Renten u. und können dergleichen
Versicherungen täglich bei der unterfertigten Hauptagentschaft in
Hermannstadt, als auch bei denen unten bemerkten Bezirks-Agentien
erlangt werden. Die Programme und Antrags-Bögen werden unent-
geltlich verabfolgt, so wie alle schriftlichen oder mündlichen Anfragen,
auf das bereitwilligste erledigt werden.

Hauptagentschaft für Siebenbürgen in Hermannstadt.

J. Franz Jöhner.

Comptoir auf dem großen Platz Nr. 121.

Bezirks-Agentien:

In Kronstadt	bei dem Herrn Hoffmann und Konopasek, Kaufleute.
„ Schäßburg	„ „ „ C. J. Habersang; Buchhändler.
„ Mediasch	„ „ „ Maurer und Drafer, Kaufleute.
„ Agnetsheln	„ „ „ M. F. Kaufmann, Apotheker.
„ Neß	„ „ „ M. G. Jakobi, Kaufmann.
„ Großschent	„ „ „ M. F. Göth, Kaufmann.
„ Szahvaros	„ „ „ F. J. Leonhardt, Kaufmann.
„ Marktschellen	„ „ „ Gottl. Hermann, k. k. Groß-Transitant.
„ Sz. Udvorhely	„ „ „ Andreas Raunz, Apotheker.
„ Deva	„ „ „ Anton Detves, Kaufmann.
„ Dobra	„ „ „ Lajar Herbay.
„ S. Szt. György	„ „ „ Samuel v. Koll, Apotheker.
„ Nagy-Enyed	„ „ „ Johann Winkler, Kaufmann.
„ Karlsburg	„ „ „ Alexander Kleeblatt. „

Wiener Börsencourse.

Vom 13. Juli.

5% Staatsschuldverschreibungen	85 ¹³ / ₁₆
4 1/2% „	1852 ¹³ / ₁₆
4% „	1839 oder 100 fl. Loose
	126 1/2
	Bukarest für einen Gulden 212 Para.
	London, für 1 Pfund Sterling 12.47
	Banfactien 1260
	Gold 36 1/2
	Silber (Augsburg.) 136 1/2

Cours in Kronstadt, am 15. Juli.

Gold (Dufaten)	15 fl. 30 Kr.
Silber	130 1/2 %

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Der. Satellit
käter Zeit
wöchentlich
tellit Diensta
und die Zeitu
Donnerstag.
für Geist
teilandstund
lage

Nr. 6

Das
Juli 1. J.
gischen k.
ter Weibeh
sidente
Großfürste
l. J. Nr.
ben für
ernannt.

Ueber
von Ciurg
die wir ein
Freitag die
ihren Platz
Kurliartru
Ausschuf r
werden von
behaupten,
lung Russi
Armee, wel
igt und ne
annehmen.
werden sich
Die G.
werden nur
er Donau
müssen, dü
Stabsoffizie
befechten b
nd mehrer
en. Um d
Offiziere in
lugeln.

Aus
ergehender
bebasfopol
nglisch-fra
ngeworfen
wonnen.
n Genera
r russische
anzösischer
schwarz

61
nap
A kölcsönzés határvidékei részén
KÖLCSÖNÉSI TÁRSASÁG
ORSZÁGOS SZÉCHÉNYI KÖNYVTÁR